

Gebührenfrei gemäß §§ 109 und 110 ASVG

4. Zusatzvereinbarung

zur Rahmenvereinbarung vom 14. September 2021, abgeschlossen gemäß §§ 338 ff ASVG zwischen Physio Austria, Berufsverband der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten Österreichs, 1080 Wien, Lange Gasse 30/1, einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse, 1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19, andererseits.

§ 1

Valorisierung der Tarife ab 01.01.2023

- (1) Die Tarife des Jahres 2023 werden rückwirkend ab 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:
 - a) Basis für die Berechnung der Tarife 2023 sind die endgültigen Tarife 2022.
 - b) Der Tarifanteil zur Abdeckung der Praxiskosten (49,8 % des Tarifes) wird rückwirkend ab 01.01.2023 um die Prognose des Verbraucherpreisindex (laut vierteljährlicher Konjunkturprognose des WIFO, veröffentlicht im März 2023) des Jahres 2023 (7,1 %) angehoben.
 - c) Der Tarifanteil zur Abdeckung der Arbeitszeit (50,2 % des Tarifes) wird rückwirkend ab 01.01.2023 mit den durchschnittlichen Gehaltsanhebungen im öffentlichen Bereich (öffentlicher Dienst, Sozialversicherung) des Jahres 2023 (10,86 %) valorisiert und bleibt somit unverändert.
 - d) Die nach lit b und c angepassten Tarife bilden ab 01.01.2023 rückwirkend die Grundlage für die Honorierung und stellen gleichzeitig die endgültigen Tarife für das Jahr 2023 dar.
- (2) Die sich für das 1. Quartal 2023, durch die Festsetzung der endgültigen Tarife, ergebende Nachzahlung wird zum 22.09.2023 angewiesen.
- (3) Die ab 01.01.2023 gültigen Tarife sind der Beilage 1 (Tarifanlage) zu entnehmen. Beilage 1 ist integrierender Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung und ersetzt die bisherige Tarifanlage der Rahmenvereinbarung in der Fassung der 3. Zusatzvereinbarung.

§ 2

Automatische Tarifvalorisierung ab 01.01.2024

- (1) Ab dem Jahr 2024 erfolgt die Festsetzung der endgültigen Tarife zu Beginn des jeweiligen Jahres anhand einer automatischen Tarifvalorisierung, welche wie folgt festgelegt wird:
- a) Die endgültigen Tarife 2023 bilden die Basis für die Berechnung der Tarife 2024.
 - b) Der Tarifanteil zur Abdeckung der Praxiskosten (49,8 % des Tarifes) wird ab 01.01.2024 um die Prognose des Verbraucherpreisindex des Jahres 2024 (laut vierteljährlicher Konjunkturprognose des WIFO, veröffentlicht im Dezember 2023) angehoben. Der veröffentlichte Wert entspricht dem Erhöhungsprozentsatz des Fixkostenanteils zur Gänze.
 - c) Wird die Veröffentlichung der vierteljährlichen Konjunkturprognose des WIFO, inklusive VPI-Prognose, eingestellt, hat an dessen Stelle in lit a eine vergleichbare Prognose zu treten. In diesem Fall haben die Vertragspartner im Einvernehmen eine entsprechende Ersatzprognose zu vereinbaren.
 - d) Der Tarifanteil zur Abdeckung der Arbeitszeit (50,2 % des Tarifes) wird ab 01.01.2024 mit der Gehaltsanhebung der Sozialversicherung laut Dienstordnung A (Gesundheitsberufe) des Jahres 2024 valorisiert.
 - e) Die nach lit. b und d festgesetzten Tarife bilden die Grundlage für die Honorierung ab 01.01.2024.
 - f) Für die Folgejahre erfolgt in analoger Weise zu lit. a, b und d jährlich die Neufestsetzung der Tarife. Eine Information an die Vertragspartnerinnen über die geänderten Tarife erfolgt im Jänner eines jeden Jahres mittels Rundschreiben.
 - g) Die bisher in der Beilage 1 aufgenommene Regelung zur Tarifvalorisierung wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen angepasst.

§ 3

Ergänzung der Tarifanlage

Die Tarifanlage wird um folgende Bestimmung ergänzt:

Eine Mehrfachverrechnung von aktiven physiotherapeutischen Behandlungen (Einzeltherapien, Gruppenbehandlungen und KPE) pro Sitzung ist nicht möglich.

Beilage

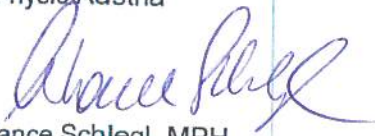
Wien, am 23.05.2023

Für die Österreichische Gesundheitskasse



Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Physio Austria



Constance Schlegl, MPH
Präsidentin



TARIFE

Allgemeine Bestimmungen:

Vor- und Nachbereitigkeiten unmittelbar mit und für die Patienten können innerhalb der Therapiezeit gemacht werden; sonstige Vor- und Nachbereitigkeiten sind außerhalb der vertraglich geregelten Mindestbehandlungsdauer durchzuführen.

Bei Behandlungen, die **telemedizinisch** durchgeführt wurden, ist die Pos.-Nr. der „Vor-Ort“-Behandlung um den Buchstaben „T“ zu erweitern (z.B. PT01 ==> PT01T). Eine **Mehrfachverrechnung** von aktiven physiotherapeutischen Behandlungen (Einzeltherapien, Gruppenbehandlungen und KPE) pro Sitzung ist **nicht möglich**.

Bezeichnung	Tarife ab 01.01.2023	Pos.-Nr.
Honorar für eine physiotherapeutische Behandlung in der Mindestdauer von 30 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen der Physiotherapeutin, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten).	34,65 €	PT01
Honorar für eine physiotherapeutische Behandlung in der Mindestdauer von 45 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen der Physiotherapeutin, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten).	51,98 €	PT02
Honorar für eine physiotherapeutische Behandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen der Physiotherapeutin, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten).	69,31 €	PT03
Honorar für eine physiotherapeutische Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 30 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen der Physiotherapeutin, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten) Pro Teilnehmer (mind. 3 - max. 4 Personen).	12,76 €	PT11
Honorar für eine physiotherapeutische Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 30 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen der Physiotherapeutin, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten) Pro Teilnehmer (mind. 5 - max. 6 Personen).	11,40 €	PT12

Bezeichnung	Tarife ab 01.01.2023	Pos.-Nr.
Honorar für eine physiotherapeutische Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen der Physiotherapeutin, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten) Pro Teilnehmer (mind. 3 - max. 4 Personen).	25,52 €	PT13
Honorar für eine physiotherapeutische Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten (mit diesem Honorar sind alle der Physiotherapeutin, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten) Pro Teilnehmer (mind. 5 - max. 6 Personen).	22,80 €	PT14
KPE Physiotherapie (Komplexe physikalische Entstauungstherapie inkl. manueller Lymphdrainage) von mindestens 60 Minuten Dauer unter Beachtung der Regelungen im KPE-Behandlungsplan (Anlage 5).	69,31 €	PT16
KPE Physiotherapie (Komplexe physikalische Entstauungstherapie inkl. manueller Lymphdrainage) von mindestens 45 Minuten Dauer unter Beachtung der Regelungen im KPE-Behandlungsplan (Anlage 5).	51,98 €	PT17
Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie von mindestens 90 Minuten Dauer, verrechenbar pro Patient einmal jährlich. Die Verrechnung weiterer physiotherapeutischer Sitzungen im selben bzw. im darauf folgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.	103,96 €	PT21
Kontrolle im Anschluss an eine Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie von mindestens 60 Minuten Dauer. Die Kontrolle ist frühestens drei Monate nach der Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie verrechenbar.	69,31 €	PT22

Bezeichnung	Tarife ab 01.01.2023	Pos.-Nr.
<p>Ausführlicher Befundbericht Diese Position ist verrechenbar, wenn eine Zuweisung durch einen Vertragsfacharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. durch eine Spezialeinrichtung erfolgt, sofern ein Befundbericht angefordert wird sowie für jene Fälle, wo sich während der Therapie zeigt, dass der Patient eine Behandlung in einer Spezialeinrichtung benötigt und vom Therapeuten in die Einrichtung zur weiteren Abklärung geschickt wird.</p>	<p>11,38 €</p>	<p>PT23</p>

Die Hippotherapie ist nicht Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung und kann von einer Vertragsphysiotherapeutin außerhalb dieser vertraglichen Regelung als Nebentätigkeit (§ 11) angeboten werden.

Bezeichnung	Tarife ab 01.01.2023	Pos.-Nr.
<p>Hausbesuche (vgl. RV § 14 Abs. 1) Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen der Physiotherapeutin nicht zugemutet werden kann. Für Hausbesuche bei mehreren Patienten in einer Einrichtung (z.B. in einem Altersheim, in einer Schule, etc.) ist der Hausbesuch und das Kilometergeld nur einmal pro Behandlungstag (bei einem Patienten) verrechenbar. Bei der Planung von mehreren Hausbesuchen bei Patienten mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten sind die Regelungen zum Kilometergeld (kürzeste Gesamtwegstrecke) zu berücksichtigen.</p> <p>Für Hausbesuche ist vor der 1. Folgesitzung eine vorherige Bewilligung des ärztlichen Dienstes der Kasse erforderlich (Anmerkung: Diese Bewilligung wird grundsätzlich mit der Bewilligung für die Therapie erteilt. Falls die Therapie bewilligt, aber der Hausbesuch abgelehnt wird, wird dies bei der Bewilligung erkenntlich gemacht). Dies gilt, sofern die Bewilligung nicht gemäß § 15 Abs. 5 ausgesetzt ist.</p> <p>Für Hausbesuche bei mehreren Patienten in Kindergärten und Schulen (Zustimmung der ÖGK erforderlich) bzw. in Pflegeheimen (Meldung an die ÖGK erforderlich) ist der Hausbesuch und das Kilometergeld ebenfalls nur einmal pro Behandlungstag (d.h. bei einem der Patienten) verrechenbar. In diesen Fällen ist die Bewilligung des ärztlichen Dienstes der Kasse für die Fahrt in die Einrichtung nicht notwendig.</p>	<p>34,65 €</p>	<p>PT41</p>
<p>Kilometergeld für Hausbesuche (je gefahrene KM) gebührt nur in der Höhe der tatsächlich im Zusammenhang mit dem Hausbesuch zurückgelegten Wegstrecke. Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Hausbesuchen bei Patienten mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten ist die für die Erreichung der Patienten kürzeste Gesamtwegstrecke zur Berechnung des Kilometergeldes heranzuziehen.</p>	<p>0,42 €</p>	<p>PT42</p>

Additive Leistung:

Die auf Grund einer ärztlichen Verordnung im Zusammenhang mit einer physiotherapeutischen Behandlung erforderlichen additiven Leistungen sind **zusätzlich** zur physiotherapeutischen Leistung zu erbringen und wie folgt verrechenbar (die verordneten Zeiteinheiten sind für beide Therapieeinheiten einzuhalten):

Bezeichnung	Tarife ab 01.01.2023	Pos.-Nr.
Heilmassage in der Mindestdauer von 15 Minuten	9,24 €	PT51
Sonstige apparative Leistungen (z.B. Wärme-, Elektro, und Kältetherapien,...) in der Mindestdauer von 15 Minuten ; nur 1x/physiotherapeutischer Behandlung verrechenbar.	4,62 €	PT52

Eine **Delegierung** an andere Berufsgruppen ist **unzulässig**.

Die Abrechnung der additiven Leistungen ist ab dem 01.01.2023 mit 10 % der im Quartal abgerechneten physiotherapeutischen Behandlungen (Einzel- und Gruppentherapien) limitiert.

„Vernetzungstätigkeiten“

(die angeführten Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)

Bezeichnung	Tarife ab 01.01.2023	Pos.-Nr.
<p>Fallbesprechung verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe bzw. Angehörigen eines entsprechenden Fachgewerbes behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist. Die Abrechnung ist mit 20 % der Fälle (=Patientenanzahl je Quartal) limitiert.</p>		
pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	17,33 €	PT61
pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	34,65 €	PT62
pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	51,98 €	PT63
pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	69,31 €	PT64
<p>Gespräch mit Bezugsperson verrechenbar, wenn die Bezugsperson (z.B. Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen) im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss. Die Abrechnung ist mit 20 % der Fälle (=Patientenanzahl je Quartal) limitiert.</p>		
<p>Ist auf Grund der Krankheitsumstände ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten) so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chesfärztlich bewilligt wurde, sofern die Bewilligung nicht gemäß § 15 Abs. 5 ausgesetzt ist.</p>		
pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	17,33 €	PT71
pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	34,65 €	PT72
pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	51,98 €	PT73

Bezeichnung	Tarife ab 01.01.2023	Pos.-Nr.
Helferkonferenz verrechenbar, wenn der gemeinsame fachliche Kontakt von Gesundheits- und Berufsberufen (mind. drei verschiedene Professionen) für den Therapieerfolg wesentlich ist. Die Abrechnung ist mit 5 % der Fälle (=Patientenanzahl je Quartal) limitiert.		
pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	69,31 €	PT81
pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	103,96 €	PT82

Erläuterungen/Verrechnungsvoraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

- a) Vorliegen eines komplexen Krankheitsbildes, welches das Zusammenwirken der oben angeführten Beteiligten zur Erzielung eines Therapieerfolges notwendig macht.
- b) Telefonische/Videotechnische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mindestens 15 Minuten gedauert haben.
- c) Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist **keine ärztliche Zuweisung** erforderlich.

Tarifvalorisierungsregelung

Der Stundentarif wurde auf Basis (früherer) Kalkulationen so berechnet, dass eine freiberufliche Vertragsphysiotherapeutin unter Berücksichtigung der Praxiskosten im Durchschnitt dasselbe Einkommen erzielt wie eine im öffentlichen Bereich angestellte Physiotherapeutin. Der Tariffkatalog wird unter Zugrundelegung dieses Stundensatzes ausgestaltet.

Um zu gewährleisten, dass das Einkommen der freiberuflichen Vertragsphysiotherapeutin auch zukünftig – im Schnitt – dem der unselbstständigen Physiotherapeutinnen entspricht, werden die Tarife jährlich valorisiert.

Unter Zugrundelegung des Ansatzes, dass mit den Tarifen die gesamten Praxiskosten (49,8 % des Tarifes) und die Arbeitszeit (50,2 % des Tarifes) abgedeckt werden, wird

1. der Tarifanteil zur Abdeckung der Praxiskosten (49,8 % des Tarifes) mit 01.01. eines jeden Jahres um die Prognose des Verbraucherepreisindex des entsprechenden Jahres, laut vierteljährlicher Konjunkturprognose des WIFO
2. der Tarifanteil zur Abdeckung der Arbeitszeit (50,2 % des Tarifes) mit 01.01 eines jeden Jahres mit der Gehaltsanhebung der Sozialversicherung des entsprechenden Jahres, laut Dienstordnung A (Gesundheitsberufe)

valorisiert. Es handelt sich dabei um die **endgültigen Tarife**.

Die sich für 2023 errechnenden endgültigen Tarife sind aus den vorstehenden Tabellen ersichtlich.

Das Kilometergeld wird laufend an das amtliche Kilometergeld angepasst.